

Anlage G - für Geburten ab 01.01.2025

Elternteil 1 2

nur Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null)

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbständige Arbeit

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

A Bemessungszeitraum (maßgebliches Kalenderjahr)

A.1 Bestimmung des maßgeblichen Kalenderjahres (Bemessungszeitraum)

Als Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr **vor der Geburt** = _____ zugrunde zu legen.

oder

Als Bemessungszeitraum ist das davor liegende Kalenderjahr = _____ zugrunde zu legen, weil einer oder mehrere der folgenden **Verschiebatbestände** vorliegen und deren Berücksichtigung beantragt wird (Mehrfachauswahl möglich):

- Mutterschaftsgeldbezug für dieses Kind vom _____ bis _____
- Mutterschaftsgeldbezug für ein älteres Kind vom _____ bis _____
- Elterngeldbezug für ein älteres Kind vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
vom _____ bis _____ Aktenzeichen _____
- Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war vom _____ bis _____
vom _____ bis _____
> Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Einkommensverlust nachweisen <

A.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null) aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb Art des Gewerbes: _____
- selbständiger Arbeit Art der selbständigen Tätigkeit: _____

A.3 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr (siehe A.1)

Pflichtversicherung

- gesetzliche Rentenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- berufständisches Versorgungswerk (z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Künstlersozialkasse) nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- Alterssicherung der Landwirte nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- gesetzliche Krankenversicherung nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____
- Kirchensteuerpflicht nein ja, durchgehend ja, vom _____ bis _____

A.4 Einkommensnachweise

Bitte immer beifügen: Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr bzw. den letzten Einkommensteuerbescheid

Falls der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann für die vorläufige Berechnung des Elterngeldes auch eine Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (einschl. AfA) für das maßgebliche Kalenderjahr beigelegt werden.

Bei Einkünften aus dem Betrieb einer Photovoltaik-Anlage bitte zusätzlich - soweit bereits vorhanden - eine aktuelle „Registrierungsbestätigung“ aus dem Marktstammdatenregister beifügen.

Bitte auch Rückseite ausfüllen !

B Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum - Lebensmonate) - siehe Antrag Nr. 5/6

B.1

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum

(z.B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen, Zufluss von sonstigen Einnahmen)

Bitte immer ausfüllen !

Im oder für den beantragten Zeitraum wird voraussichtlich Einkommen erzielt

- nein ja, aus
- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 32 Wochenstunden vom _____ bis _____
 - Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden im Durchschnitt des LM vom _____ bis _____
 - einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob) vom _____ bis _____
 - einer geringfügigen Beschäftigung (z.B. Minijob) vom _____ bis _____
 - einer kurzzeitigen Beschäftigung (z.B. Werkstudent) vom _____ bis _____
 - einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt vom _____ bis _____

 - einem Berufsausbildungsverhältnis vom _____ bis _____
 - einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr vom _____ bis _____
 - einem Bundesfreiwilligendienst vom _____ bis _____

Weitere Einnahmen (auch ohne Erwerbstätigkeit)

- nein ja,
- geldwerter Vorteil (z.B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
 - pauschal versteuerte Einnahmen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)

> Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch Lohn-/Gehaltsabrechnungen oder Arbeitsvertrag <

B.2

Gewinneinkünfte im Bezugszeitraum

(positiv, negativ oder Null)

Bitte immer ausfüllen !

Voraussichtlich Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- Gewerbebetrieb nein ja, vom _____ bis _____
z.B. auch Beteiligungen, steuerpflichtige Photovoltaik
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

- selbständiger Arbeit nein ja, vom _____ bis _____
Gewinn _____ Euro, wöchentliche Arbeitszeit _____ Stunden

> Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist glaubhaft zu machen (z.B. nachvollziehbare Prognose) <

Die Arbeitszeit wurde von _____ auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z.B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – entsprechende Nachweise bitte beifügen):

A.1 Maßgebliches Kalenderjahr (Bemessungszeitraum)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechtigte Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechtigte Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt – ggf. auch zeitweise – ausschließlich Gewinneinkünfte (positiv, negativ oder Null), ist für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich das Einkommen aus dem Kalenderjahr** vor der Geburt des Kindes maßgeblich. Lag im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes oder ggf. im abweichenden Wirtschaftsjahr ein Verschiebetatbestand vor, wird **auf Antrag** das Einkommen aus dem Kalenderjahr maßgeblich, das diesen Ereignissen vorangegangen ist (Verschiebung).

Verschiebetatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld (BasisElterngeld und/oder ElterngeldPlus) in den ersten 14 Lebensmonaten eines älteren Kindes
- Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war
- Ableistung von Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde (bitte gesondert mitteilen)

Beispiel:

Kind geboren am	02.02.2025
a) Gewinneinkünfte	bis Juni 2024
▶ Bemessungszeitraum ist grundsätzlich	Kalenderjahr 2024
b) Gewinneinkünfte	ab Januar 2025
▶ Bemessungszeitraum ist grundsätzlich	Kalenderjahr 2024

Variante 1:

- Mutterschaftsgeldbezug
- im Dezember 2024
- **Antrag** auf Verschiebung
- ▶ neuer Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2023**

Variante 2:

- wie Variante 1, zusätzlich Elterngeldbezug für ein älteres Kind im Kalenderjahr 2023
- **Antrag** auf Verschiebung
- ▶ maßgeblicher Bemessungszeitraum: **Kalenderjahr 2022**

Liegen mehrere Verschiebetatbestände vor, kann der Antrag auf Verschiebung wahlweise für einen oder mehrere Verschiebetatbestände gestellt werden.

A.2 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im maßgeblichen Kalenderjahr

Ausgangspunkt ist der Gewinn, wie er sich aus dem Steuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt. Berücksichtigt werden nur die positiven Einkünfte. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften einer anderen Einkunftsart erfolgt nicht.

A.3 Abzugsmerkmale im maßgeblichen Kalenderjahr

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Für Einkommen aus **selbständiger Erwerbstätigkeit** gilt:

Die Steuern werden grundsätzlich nach der Steuerklasse IV berechnet.

Im Übrigen sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten vier Monaten nicht.

- ▶ Es erfolgt der pauschale Abzug für die Kirchensteuer.

Bei gleicher Anzahl ist das Abzugsmerkmal entscheidend, das für den letzten Monat des Bemessungszeitraums gegolten hat.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate Kirchensteuerpflicht, in den letzten sechs Monaten nicht.

- ▶ Es erfolgt kein Abzug für die Kirchensteuer.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufsständisches Versorgungswerk; z.B. Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Künstler-sozialkasse) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherte erfolgt kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

A.4 Einkommensnachweise

Bei Gewinneinkünften ist das Einkommen mit dem Steuerbescheid und ggf. dem Kirchensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr nachzuweisen. Wird kein Steuerbescheid erteilt, sind anhand anderer geeigneter Nachweise die Gewinneinkünfte zu belegen (z.B. Einnahmenüberschussrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung).

B.1 Bezugszeitraum (beantragter Elterngeldzeitraum -
B.2 Lebensmonate)

B.1 und B.2 sind immer zu beantworten.

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt, jedoch nicht für Kalendermonate, sondern für die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beantragen. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Für die **endgültige Feststellung** des Elterngeldes übersenden Sie bitte nach Ablauf des Bezugszeitraums schnellstmöglich entsprechende Nachweise über Ihr Einkommen in den Lebensmonaten (siehe Begriffserläuterungen Infoblatt Seite 2), für die Sie Elterngeld bezogen haben. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- Gewinnermittlung

Grundlage für die Ermittlung der im Bezugszeitraum zu berücksichtigenden Gewinneinkünfte ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht.

Im Rahmen der endgültigen Feststellung werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter.